

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Gudow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H 2003, Nr. 3 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absatz 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Nr. 3 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631 ber. 2004 Nr. 6 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) und § 3a der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Gudow vom 15.06.2021 (Straßenreinigungssatzung) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.02.2024, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow vom 20.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde Gudow betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Gudow als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die von der Gemeinde zu reinigen Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus der Anlage 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Gudow (Straßenreinigungssatzung).
- (3) Die Straßen werden zweiwöchentlich gereinigt.
- (4) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Rinnsteine und Straßeneinläufe.

§ 2

Definition

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) **Anliegergrundstücke** sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) **Hinterliegergrundstücke** sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite (bspw. Grundstücksauffahrt) an der zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff **Erschließung** bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG.

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde Gudow.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung der gemäß dem Straßenverzeichnis an den zu reinigen Straßen liegenden Grundstücke, errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet. (Berechnungsfaktor).

(2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile grundbuchlich zugeordnet, so werden zunächst die Quadratmeter der einzelnen Grundstücke addiert. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe der Quadratmeter gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.

(3) Bei der Berechnung der Quadratmeter nach Absatz 1 und 2 bleiben Flächen, deren tatsächliche Nutzung im amtlichen Liegenschaftskataster mit Landwirtschaft-Ackerland, Landwirtschaft-Gartenland, Grünland oder Unland angegeben ist, unberücksichtigt (bspw. Hauskoppeln).

(4) Bei Grundstücken, die an mehreren verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

(5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

(6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt 3,35 € je Meter Berechnungsfaktor.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer*innen der Straßenreinigung gelten die Eigentümer*innen der Grundstücke, die nach der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Gudow -in der jeweils gültigen Fassung- an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümer*innen der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer*innen der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher*innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungsbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer*innen/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der der zuständigen Verwaltung der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als ein Monat die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Falls die Straßenreinigung aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen vorübergehend, und zwar länger als ein Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, wird die Gebühr auf Antrag gemindert werden. Die Minderung ist auf volle Monate abgerundet festzustellen. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Gemeinde Gudow aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 8

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 9

Erhebung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Gebühr wird durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(4) Vorauszahlungen nach Absatz 3 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitspunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

(6) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Gudow, vertreten durch das Amt Büchen -Die Amtsdirektorin-, Amtsplatz 1, 21514 Büchen den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 6 Abs. 4) sowie Änderungen, die sich auf die Gebührenberechnung auswirken können (z.B. Änderungen bei Zuschnitt des Grundstücks) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Außerdem müssen Gebührenpflichtige dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 11

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren

Bauaufsichtsbehörden, des Katasteramtes und des Ordnungs- und Meldeamtes der Amtsverwaltung zulässig. Die Amtsverwaltung darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Amtsverwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2008 (GVObI. 2018 S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 10 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

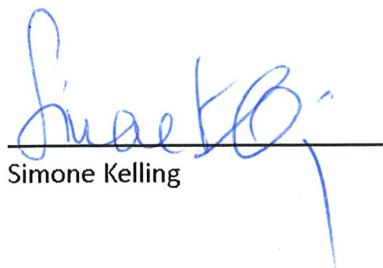
(3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gudow, den 20.02.2024

Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin


Simone Kelling

